

Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

Mittwoch, 02.12.2020, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Bestellung einer/eines Schriftführerin/Schriftführers und einer/eines stellv. Schriftführerin/stellv. Schriftführers
3. Aufstockung des Stundenkontingents der Beratungsfachkraft in der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualität des AWO Kreisverbandes Heinsberg ab 2021
4. Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
5. Bericht der Verwaltung
 - 5.1. Situationsbericht SARS-CoV-2-Pandemie
 - 5.2. Inanspruchnahme des Verhütungsmittelfonds

Nichtöffentlicher Teil

6. Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Leistungen der psychosozialen Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern, die nicht älter als 25 Jahre sind, und Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung für die Jahre 2021 - 2024

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0255/2020

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Beratungsfolge: 02.12.2020 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen tritt am 02.12.2020 zu seiner ersten Sitzung nach der Kommunalwahl am 13.09.2020 zusammen. Zu Beginn dieser Sitzung sind die Ausschussmitglieder zu verpflichten, die nicht schon als Mitglieder des Kreistages oder anderer Ausschüsse verpflichtet worden sind (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg). Vertreter werden jeweils bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet. Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0256/2020

Bestellung einer/eines Schriftführerin/Schriftführers und einer/eines stellv. Schriftführerin/stellv. Schriftführers

Beratungsfolge:

02.12.2020 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag sind die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages vom Vorsitzenden und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Nach § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung sind die Vorschriften der Geschäftsordnung auch auf die Fachausschüsse entsprechend anzuwenden. Somit sind die Niederschriften vom Ausschussvorsitzenden/von der Ausschussvorsitzenden und einer zu bestellenden Schriftführerin/einem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Schriftführerin/der Schriftführer und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter sind vom Ausschuss für jede Wahlperiode zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen bestellt den Leiter des Amtes für Soziales, Herrn Andreas Louven, zum Schriftführer und die stellv. Leiterin des Amtes für Soziales, Frau Astrid van der Kruijssen, zur stellv. Schriftführerin.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0257/2020

Aufstockung des Stundenkontingents der Beratungsfachkraft in der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualität des AWO Kreisverbandes Heinsberg ab 2021

Beratungsfolge:	
02.12.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
09.12.2020	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	
	2.350 €/Jahr
Leitbildrelevanz:	
	2
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Mit Schreiben vom 25.09.2001 hat der AWO Kreisverband Heinsberg e. V. die anteilige Förderung der Personalkosten seiner Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Hückelhoven beantragt. Bei dem Anteil von zunächst 19 %, nunmehr 20% handelt es sich um den Teil, der nicht durch die Förderung des Landes/Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt ist.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 07.03.2002 wurde diesem Antrag entsprochen. Seither erfolgt eine jährliche Bezuschussung in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Personalkosten. Für das Jahr 2019 betrug der gezahlte Zuschuss 19.761,60 €. Derzeit wird die Schwangerschaftsberatungsstelle mit einem Stellenumfang von 1,0 Stelle Beratungsfachkraft und 0,5 Stelle Verwaltungskraft betrieben.

Mit Schreiben vom 25.02.2020 erklärt der AWO Kreisverband Heinsberg e. V. nunmehr, dass im Rahmen der neuen fünfjährigen Förderperiode 2021 bis 2025 beim Landschaftsverband Rheinland eine Aufstockung der Stelle der Beratungsfachkraft um 6 Fachkraftstunden/Woche (entspricht 0,15 Vollzeitäquivalente (VZÄ)) beantragt worden sei.

Diese zusätzlichen Stunden sollen für sexualpädagogische Seminare in Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen verwendet werden. Diese Seminare, die grundsätzlich in der Vergangenheit immer gut angenommen worden seien, konnten durch die erhöhte Nachfrage an zeitaufwendigeren Beratungen und der damit einhergehenden Auslastung der Mitarbeiter in der Vergangenheit kaum noch angeboten werden. Insoweit sank die Zahl der Seminare von 29 in 2016 bis auf 4 in 2019.

Das Stellenkontingent der Verwaltungsfachkraft bestimmt sich nach § 10 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG). Hiernach ergibt sich bei Beratungsstellen mit 2,0 oder weniger zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen eine Verwaltungskraft von 0,5 VZÄ je „VZÄ Beratungskraft“. Durch die Aufstockung der Beratungsfachkraftstelle um 0,15 ergibt sich daher eine Erhöhung der Stelle der Verwaltungskraft um 0,075 VZÄ.

Der Landschaftsverband Rheinland hat dem Antrag mit Zuteilungsbescheid vom 28.05.2020 entsprochen. Hierbei wurde eine Erhöhung der Fachkraftstelle um 0,15 VZÄ bzw. 5,85 Stunden/Woche berücksichtigt; gleichzeitig erfolgt ein Hinweis darauf, dass die Zuteilung auch die

Zusage der Finanzierungsbeteiligung für entsprechende Verwaltungskräfte beinhaltet.

Die mit der Erhöhung der Stundenzahl bedingten Mehrkosten würden ab dem Jahr 2021 rund 2.350 €/Jahr betragen. Dieser Mehraufwand wurde vorsorglich bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der AWO wird auf 20 % der laut Zuteilungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland förderfähigen Personalkosten für eine Beratungsfachkraft mit einem Stellenumfang von 1,15 VZÄ und für eine Verwaltungskraft mit einem Stellenumfang von 0,575 VZÄ ausgeweitet. Hierbei sind die Vorgaben des Landes entsprechend § 10 Abs. 1. Nrn. 1 und 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz -Ausführungsgesetz - AG SchKG - hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Entgeltgruppen (zurzeit Entgeltgruppe 9 für die Fachkraft bzw. Entgeltgruppe 6 für die Verwaltungskraft) einzuhalten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0263/2020

Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge:	
02.12.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	nein
Leitbildrelevanz:	
	4, 2
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach vorheriger Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist. Des Weiteren muss die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die aktuell gültige Pflegebedarfsplanung (2019-2022) wurde, nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 15.05.2019 und nach Abstimmung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 16.05.2019, am 19.06.2019 durch den Kreistag beschlossen.

Das anschließende Bedarfsausschreibungsverfahren mit der Auslobung von 6 Losen Tagespflegeplätze sowie einem Los Tagespflegeplätze für junge Pflegebedürftige war erfolgreich. Aus 12 Interessensbekundungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.02.2020 nach Abstimmung im Fach- sowie Kreisausschuss Bedarfsbestätigungen für insgesamt rund 100 Tagespflegeplätze ausgesprochen. Der Bestand an Tagespflegeplätzen wird sich dadurch voraussichtlich, unterstellt man eine Realisierung aller bedarfsbestätigten Plätze der letzten Ausschreibungsverfahren, in den kommenden Jahren von zurzeit 441 Plätzen noch einmal um ca. 25 % erhöhen.

Die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2020 – 2023 und die damit einhergehende Auswertung der aktuellen Pflegesituation im Kreis Heinsberg wurde durch einige Faktoren erschwert: Zum einen konnte erneut nicht auf zeitnah generiertes Datenmaterial – insbesondere Daten der amtlichen Pflegestatistik 2019 vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW) für den Kreis Heinsberg – zurückgegriffen werden, da die Lieferung seitens IT-NRW laut aktueller Auskunft erst für Ende des Jahres 2020 zu erwarten ist. Bedarfsberechnungen der einzelnen Versorgungsformen waren auf Basis aktuali-

sierter Bevölkerungsdaten möglich, es mangelte Ihnen aber - bei fehlender gleichzeitiger Betrachtung der Pflegerealität vor Ort - an Aussagekraft.

Auch die Corona-Pandemie hat zu einer veränderten Ausgangsbasis für die Pflegebedarfsplanung beigetragen. Aufgrund der - den Pflegesektor stark betreffenden - Einschränkungen und Belastungen konnten einige Variablen, wie beispielsweise Auslastungsquoten, nicht in eine Bewertung einbezogen werden, was fundierte und realitätsnahe Aussagen erschwert.

Vor diesem Hintergrund wurde frühzeitig überlegt, wie das weitere Vorgehen aussehen kann. Dabei haben sich zwei mögliche Varianten herauskristallisiert:

1. Die Erstellung einer 4. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung mit der rein rechnerischen Fortschreibung um das Jahr 2023. Die Aussagekraft einer derartigen Fortschreibung war durch den fehlenden Kontext aktueller Pflegedaten für den Kreis Heinsberg stark begrenzt. Eine Neuauflage der Pflegebedarfsplanung war unter diesen Umständen nicht möglich.
2. Die Bestätigung der gültigen Pflegebedarfsplanung durch Kreistagsbeschluss um ein weiteres halbes Jahr und die Neuauflage der Pflegebedarfsplanung im ersten Halbjahr 2021 nach Vorliegen der Pflegestatistik 2019 oder der kreiseigenen Erhebung 2020.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) und nach Vorstellung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 wurde seitens der Verwaltung die zweite Variante verfolgt, um die Validität der der Planung zugrundeliegenden Daten zu gewährleisten. Die nach § 7 Absatz 6 APG NRW vorgesehene Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wurde trotz Corona-bedingter Absagen der für den 29.04. sowie 18.11.2020 anberaumten Konferenzen durch einen schriftlichen Sachstandsbericht zur kommunalen Pflegeplanung sowie die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum vorgestellten Vorgehen erreicht.

Beschlussvorschlag:

Die aktuelle Pflegebedarfsplanung (3. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2019-2022), die auf dem Beschluss des Kreistages vom 19.06.2019 beruht, wird bestätigt. Die darin getroffenen Bedarfsaussagen gelten weiterhin, sofern diese nicht bereits über eine entsprechende Bedarfsbestätigung gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) einer Entscheidung zugeführt worden sind.

Eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten ist durch die Verwaltung so früh wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2021 dem Kreistag vorzulegen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0258/2020

Situationsbericht SARS-CoV-2-Pandemie

Beratungsfolge:

02.12.2020 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

Frau Heidrun Schößler, Amtsärztin und Leiterin des Gesundheitsamtes, wird über die derzeitige Situation berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0260/2020

Inanspruchnahme des Verhütungsmittelfonds

Beratungsfolge:

02.12.2020 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

Um die Sitzung des Ausschusses wegen der derzeitigen Pandemiesituation möglichst kurz zu halten wird der Bericht nicht in der Sitzung vorgetragen, sondern der Niederschrift als Anlage beigefügt.